

Berlin, den 07.08.2026

Lobbyregister: R000111

Stellungnahme zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Verbändeanhörung; Stand: 26.06.2026

(Gz: C III 2 - 3010/003-2026.0001)

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. nimmt als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Wir begrüßen die Änderungen im Gesetzesentwurf, insbesondere die Regelung in § 46 Abs. 3 KrWG (Art. 1 Nr. 21 lit. c RefE). Die erweiterte Beratungspflicht zu Feuchttüchern und Hygieneartikeln greift ein erhebliches technisches und finanzielles Problem für die Abwasserinfrastruktur auf.

Zu § 8 Abs. 2 KrWG (Art. 1 Nr. 8 RefE) – Flexibilisierung der Kaskadennutzung (Klärschlamm- und Phosphorrückgewinnung)

In § 8 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs wird das Wort „anschließend“ gestrichen und damit die bislang vorgesehene zwingende Reihenfolge aufgehoben, nach der eine energetische Verwertung der stofflichen Verwertung folgen muss. In der Begründung wird hierzu ausdrücklich auf Fälle der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammasche verwiesen, bei denen die stoffliche Verwertung technisch erst nach der thermischen Behandlung erfolgen kann.

Grundsätzlich begrüßen wir diese Klarstellung, da sie der abwasserwirtschaftlichen Praxis der Monoverbrennung mit nachgeschalteter Phosphorrückgewinnung nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) Rechnung trägt.

Zu § 46 Abs. 3 KrWG (Art. 1 Nr. 21 lit. c RefE) – Erweiterte Beratungspflicht zu Feuchttüchern und Hygieneartikeln

Wir begrüßen die vorgesehene Ergänzung der Abfallberatungspflicht um den expliziten Hinweis zur sachgerechten Entsorgung von Feuchttüchern, Hygieneeinlagen, Tampons und Tampon-Applikatoren ausdrücklich. Die unsachgemäße Entsorgung dieser Produkte über die Toilette ist eine der Hauptursachen für Verstopfungen in Kanalnetzen, Pumpwerken und Zulaufbauwerken von Kläranlagen. Dies verursacht erhebliche Instandhaltungs- und Betriebskosten, für die letztlich alle Gebührenzahlende aufkommen müssen.

Wir regen an, die Regelung über eine reine Beratungspflicht hinaus zu verschärfen. Seit Jahren leisten unsere Mitglieder Aufklärungsarbeit über die korrekte Entsorgung von Feuchttüchern. Nach wie vor entstehen durch die Entfernung, Entsorgung und Zerstörung von Abwasserinfrastruktur Kosten in Millionenhöhe – insbesondere durch Feuchttücher. Eine reine Beratungspflicht ist daher nicht ausreichend, stattdessen sollten die Hersteller an Entsorgungs- und Reparaturkosten beteiligt werden. Die Hersteller von Feuchttüchern sind zwar im Einwegkunststofffondsgesetz in Anlage 1 mit Verpflichtungen zur Herstellerverantwortung erfasst, allerdings gilt eine Beteiligung an den Reinigungskosten im Einwegkunststofffondsgesetz generell nur für den öffentlichen Raum – die Abwasserinfrastruktur ist bisher nicht berücksichtigt. Um diesen Missstand zu beheben, sollte geprüft werden, ob eine Herstellerverantwortung für die Entsorgungskosten sowie für die verursachten Schäden an der Abwasserinfrastruktur eingeführt werden kann.

In § 46 Abs. 3 KrWG sollten außerdem Arzneimittel aufgenommen werden. Die jüngst eingeführten Umweltqualitätsnormen für Arzneimittel in Gewässern machen Maßnahmen an der Quelle erforderlich, um den Eintrag von Arzneimitteln zu reduzieren. Dieser Eintrag wird auch durch die unsachgemäße Entsorgung und durch das Abwaschen von wirkstoffhaltigen Cremes verursacht. Insbesondere Cremes mit dem Wirkstoff Diclophenac belasten die Gewässer. Um dem entgegenzuwirken, fordern wir die Aufnahme von Arzneimitteln in § 46 Abs. 3 KrWG.

Lobbyregister: R000111

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) ist die Stimme der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.